

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. November

1980

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	173	Bekanntmachungen:	
Ausschreibung von Pfarrstellen	174	Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in der St. Jakobsgemeinde in Gernsbach	179
Kirchliches Gesetz:		Kontaktstudium im Sommersemester 1981 in Göttingen	179
Arbeitsrechts-Regelung Nr. 6/80 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter	177	Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche	179
Ordnung für die zusätzliche Altersversorgung der Diakonissen	177	Kirchengemeindliche Bauvorhaben — Bauaufsicht und Baufinanzierung	180
		Bezirksmännerpfarrer	180

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Hans-Dieter Cron in Waldangelloch zum Pfarrer der Markuskirche in Neckargemünd.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Martin Oest in Weisweil zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Nikolaus Seidel in Zaisenhausen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Manfred Diegel in Gernsbach zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der St. Jakobsgemeinde in Gernsbach,

Pfarrer Albert Haase in Singen a. H. (Pauluspfarre) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Joachim Reichert in Waldshut-Tiengen (Klettgau-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Missionsinspektor Pfarrer Werner Hauser in Karlsbad-Langensteinbach zum Dienst beim Evang. Verein für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses e. V.

Beauftragt:

Landesbischof i. R. Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland mit der Verwaltung der Pfarrstelle Kandern.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Manfred Diegel in Gernsbach (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der St. Jakobsgemeinde),

Pfarrer Albert Haase in Singen a. H. (Pauluspfarre),

Missionsinspektor Werner Hauser in Karlsbad-Langensteinbach (Evang. Verein für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses e. V.).

Gestorben:

Pfarrer i. R. Walter Adler, zuletzt in Mannheim (Ostpfarre an der Markuskirche), am 10. 10. 1980.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Karlsruhe, Stelle der theologischen Leiterin der Frauenarbeit

In der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden wird zum 1. 5. 1981 die Stelle der leitenden Theologin frei.

Die geschäftsführende Leitung der Frauenarbeit wird von einer Theologin und einem Mitglied mit anderer fachlicher Ausbildung wahrgenommen.

Gesucht wird eine Pfarrerin, die Freude an theologischer Grundlagenarbeit hat, Interesse an der Auseinandersetzung mit Fragen von Frauenbewegung und Kirche heute und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnenkreis.

Schwerpunkte ihrer Arbeit sind:

- Fortbildung der Leiterinnen von Frauenkreisen und -gruppen in Gemeinden und Kirchenbezirken durch Tagungen, Seminare und Herausgabe von Arbeitsmaterial
- Zielgruppen- und themen-orientierte Tagungsarbeit
- Arbeit in Gremien auf verschiedenen Ebenen.

Die leitende Theologin der Frauenarbeit ist Pfarrerin der Landeskirche und hat ihren Dienstsitz in Karlsruhe.

Besetzung der Stelle durch den Evang. Oberkirchenrat.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für die Bewerberin zuständige Dekanat.

Mannheim-Vogelstang (Pfarrstelle II des Gruppenamtes), Kirchenbezirk Mannheim

Im Gruppenamt Mannheim-Vogelstang ist die Stelle einer Theologin/eines Theologen zum 1. 5. 1981 wieder zu besetzen, nachdem der bisherige Stelleninhaber zu diesem Zeitpunkt eine andere Pfarrstelle übernehmen wird. In dem seit 1974 bestehenden Gruppenamt sind zwei Theologen und ein Dipl.-Pädagoge einander gleichberechtigt zugeordnet. Sie regeln ihre Zusammenarbeit in einem Dienstverteilungsplan. Dieser wird in Absprache mit dem Ältestenkreis festgelegt. Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Der Stadtteil Vogelstang im Norden Mannheims besteht seit 1965 und hat rd. 18 000 Einwohner, von denen knapp die Hälfte evangelisch sind. Die Bevölkerungsstruktur und die städtebaulichen Gegebenheiten legten von Anfang an ein partnerschaftliches, oekumenisches und gesellschaftsdiakonisches Ge-

meindeverständnis nahe. Es findet seinen Ausdruck z. B.

- in regelmäßigen oekumenischen Gottesdiensten und Festen, weitgehend gemeinsamer Erwachsenenarbeit;
- in 14-tägigen Dienstbesprechungen mit den katholischen Kollegen;
- in regelmäßigem Erfahrungsaustausch zwischen städtischen Sozialarbeitern, Ärzten und Schwestern;
- in Selbsthilfegruppen;
- in verschiedenen Resozialisierungsvorhaben und
- in einer breit angelegten Freizeitarbeit.

Die Gemeinde ist aufgeschlossen für neue Arbeitsformen und Impulse.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter

Gemeindediakonin, Kirchenmusiker, Pfarramtssekretärin (ganztätig), Kirchendiener, zwei Zivildienstleistende, Schwester, Altenpflegerin, Erzieherinnen

werden von zahlreichen ehrenamtlichen Kräften unterstützt.

Einen besonderen Beitrag zum Gemeindeaufbau leistet die weitgefächerte kirchenmusikalische Arbeit. Die Gemeinde verfügt über folgende Einrichtungen:

- Gemeindezentrum mit 2 Pfarrwohnungen (eine wird frei) und Wohnung für Kirchendiener,
- 2 Kindergärten,
- Diakonisches Zentrum für Arbeit und geschlossene Gruppen,
- gemeindeeigener Zeltplatz,
- Freizeitheim im Odenwald.

Der Vorsitzende des Ältestenkreises, Dr. Eberhard Merz, Pommernstraße 45, 6800 Mannheim 31, Tel. privat (0621) 70 15 45, dienstl. (06201) 80 94 91, steht für eine erste unverbindliche Kontaktaufnahme und für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Niefern, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Die Pfarrstelle wird durch die Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 16. 1. 1981 frei.

Vorhanden ist eine 1979 renovierte, kirchenhistorisch wertvolle Kirche mit einer neuen Orgel, ein großes, modernes Gemeindehaus; angeschlossen ist der Kindergarten mit 3 Gruppen. Das Pfarrhaus wurde 1968 renoviert.

Zu den Aktivitäten des Gemeindelebens gehören: 1 Frauenkreis, 1 Männerkreis und 4 Jugendkreise sowie eine Besuchsdienstgruppe, Kinderchor, Kirchenchor und Instrumentalkreise.

Von den vorwiegend in der Industrie arbeitenden Einwohnern (7000) sind 4 600 evangelisch. Die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle ist für die nächste Zeit vorgesehen.

Als Mitarbeiter stehen zur Verfügung: 1 Pfarramtssekretärin (25 Std. pro Woche), ein hauptberuflicher Kirchendiener, ein B-Kirchenmusiker, drei Erzieherinnen, eine Rechnerin für den Kindergarten und eine Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Bücherei, die verschiedenen Kreise und den Kindergottesdienst.

Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort, weiterführende Schulen in der 7 km entfernten Stadt Pforzheim. Niefern ist an der BAB-Ausfahrt „Pforzheim-Ost“ gelegen und besitzt Bahnstation an der Strecke Karlsruhe/Stuttgart.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Ettlingen, Lutherpfarre, Kirchenbezirk Alb-Pfinz

Die Luthergemeinde Ettlingen wurde wegen Wechsels des bisherigen Pfarrstelleninhabers zum 1. 10. 1980 frei.

Die Luthergemeinde gehört mit der Johannesgemeinde und Paulusgemeinde zur Kirchengemeinde Ettlingen mit eigenem Kirchengemeindeamt. Sie umfaßt zwei Gemeindeteile: das Stadtgebiet Ettlingen-West (1800 Gemeindeglieder) und den Gemeindebereich Bruchhausen mit den Stadtteilen Bruchhausen, Ettlingenweier und Oberweier (2200 Gemeindeglieder). In den beiden Gemeindezentren (Ettlingen-West das Oberlinhaus, 1963 erbaut, und Gemeindezentrum Bruchhausen, 1977 erbaut) werden sonntäglich Gottesdienste gehalten. Im Oberlinhaus sind ein dreiteiliger Kindergarten, die Hausmeisterwohnung und die Gemeindebücherei untergebracht. Das Pfarramt befindet sich neben dem Gemeindezentrum in Bruchhausen im geräumigen Pfarrhaus (1977 erbaut) mit großem Garten.

Es gibt eine vielfältige Gemeindearbeit: Jugendarbeit, Frauenkreise, Seniorenkreise, Seniorengymnastik, Kindergottesdienst, Instrumentalkreis. Die Zusammenarbeit mit den drei katholischen Gemeinden ist gut.

Der Gemeindediakon, die Pfarramtssekretärin (15 Wochenstunden), 2 Organistinnen und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter teilen sich die umfangreiche Arbeit.

Alle Schularten sind in Ettlingen vorhanden.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Görwihl, Kirchenbezirk Hochrhein

Die Pfarrstelle Görwihl wurde auf 1. 11. 1980 frei.

Görwihl liegt im südlichen Schwarzwald in einem reizvollen Feriengebiet (500 bis 1000 m Höhe, 1 Autostunde nach Freiburg, Zürich, Basel).

Die Kirchengemeinde ist eine Diasporagemeinde mit 600 Gemeindegliedern und umfaßt das Gebiet der bürgerlichen Großgemeinden Görwihl und Herrisried.

Die Pfarrwohnung mit separatem Eingang (6 Zimmer, 1 Gästezimmer, 1 Büro) befindet sich im Albert-Schweitzer-Haus, einer Tagungs- und Erholungsstätte der Landeskirche. Grund- und Hauptschule sind am Ort. Weiterbildende Schulen befinden sich in Waldshut, Bad Säckingen, St. Blasien.

Biblischer Gesprächskreis und Junge Gemeinde werden vom Pfarrer geleitet; Singkreis und Kindergottesdienst sind selbständig. Willige Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer in seiner Arbeit. Das Büro ist gut eingerichtet und wird von einem Kirchenältesten geführt. Ein Kirchenbus (VW) ist vorhanden.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen Pfarrer, der sich auf die Gegebenheiten und Möglichkeiten einer weiträumigen Diaspora einstellt.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Malterdingen, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Pfarrstelle wurde auf 1. September 1980 frei.

Die Kirchengemeinde Malterdingen umfaßt z. Z. ca. 1950 Gemeindeglieder mit einer Predigtstelle.

Malterdingen liegt am Rande des Schwarzwaldes an der B 3 und am Autobahnzubringer Riegel; die 2300 Einwohner sind größtenteils Pendler und Nebenerwerbslandwirte im Weinbau.

Grund- und Hauptschule am Ort, Gymnasium in Kenzingen (4 km), Realschule in Herbolzheim (7 km). Die Kirche (mit spätgotischem Chor) wurde bis 1965 renoviert; das Pfarrhaus (Ölzentralheizung) wird frei (großer Pfarrgarten). Das Gemeindehaus wurde 1976 erbaut.

Das Gemeindeleben ist rege: mehrere Jugendscharen und Jugendkreise werden von Mitarbeitern geleitet. Die Jugendleiter werden vom Pfarrer betreut. Zwei Frauenkreise wurden bisher von Pfarrfrau und Pfarrer geleitet. 14tägig finden vom Pfarrer veranstaltete Seniorennachmittage statt. Im Kindergottesdienst arbeiten Mädchen mit; sie werden zu regelmäßigen Besprechungen eingeladen. Zwei Organisten sind am Ort; eine Erwachsenen- und eine Jugendkantorei werden vom nebenamtlichen Kantor betreut.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines Kindergartens (3 Gruppen) und der Krankenpflegestation (1 Krankenschwester).

Den Vorsitz im Kirchengemeinderat hat z. Z. ein gewähltes Mitglied, Arbeitsteilung wurde bereits erfolgreich praktiziert. Der Kirchengemeinderat ist kooperationsfreundlich.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Mannheim-Feudenheim, Johannespfarre, Kirchenbezirk Mannheim

Die Johannespfarre wurde zum 1. 9. 1980 frei.

Mannheim-Feudenheim ist ein Vorort im Osten Mannheims, der von Industrie freigehalten ist. Am Ort sind alle Schultypen vorhanden.

Der Ältestenkreis wünscht sich einen Pfarrer mit Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft. Er erwartet, daß die bisherige gute Zusammenarbeit mit der Epiphaniaspfarre und der Kath. Pfarre weiter ausgebaut und die Jugendarbeit gefestigt wird.

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind vorhanden, bedürfen aber der Anleitung.

Das Pfarrhaus wird renoviert.

Der Pfarrstelleninhaber hat 4 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Schriesheim a. d. B., Westpfarre, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Die Westpfarre in Schriesheim wurde zum 1. 9. 1980 frei.

Der Evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim gehören ca. 6300 Gemeindeglieder an; sie ist in zwei Pfarreien geteilt und hat einen gemeinsamen Kirchengemeinderat. Die Kirche mit 2 Gemeindehäusern und einem Jugendhaus liegt im Zentrum der Stadt. Das rege Gemeindeleben ist geprägt durch verschiedene Kreise für alle Altersstufen sowie viele örtliche und überregionale Veranstaltungen.

Die zu besetzende Westpfarre (ca. 3155 Evangelische) umfaßt einen Teil des Stadtkernes, Neubaugebiete sowie ein Alten- und Pflegeheim der Stadtmission. Das neue, große Pfarrhaus mit Amtsräumen und Garten liegt in einem Neubaugebiet in der Nähe eines Kindergartens und eines Schulzentrums mit allen Schularten.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der als Prediger und Seelsorger das geistliche Leben der Gemeinde in Gemeinschaft mit seinem Amtsbruder fördert. Er sollte auch bereit sein, mit den anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften am Ort weiterhin gute Beziehungen zu pflegen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der 5 vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die jeweils ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Waldbrunn-Strümpfelbrunn, Kirchenbezirk Mosbach

Die Pfarrstelle Waldbrunn-Strümpfelbrunn (Patronat des Markgrafen von Baden) wurde zum 16. 9. 1980 frei. Zur Kirchengemeinde zählen die Ortsteile Strümpfelbrunn, Mülsen und Weisbach (zusammen 1200 Gemeindeglieder). Sonntäglich sind in Weisbach und Strümpfelbrunn Gottesdienst zu halten.

Kirchenchor, Posaunenchor, 2 Frauenkreise, 1 Bibelgesprächskreis, 1 Jugendkreis und 1 Mädchenjugend lassen ein reges Gemeindeleben erkennen. Gespräche zu bestimmten Themen werden im Winterhalbjahr angeboten. Zur katholischen Pfarrgemeinde bestehen gute Kontakte.

Kirche und Pfarrhaus in Strümpfelbrunn sind im Jugendstil erbaut und werden z. Z. renoviert. Die Weisbacher Kirche wurde 1954 gebaut.

Die Krankenpflegestation von Waldbrunn (Sitz Strümpfelbrunn) ist der Zentralen Evang. Diakoniestation des Neckar-Odenwald-Kreises in Mosbach angegliedert.

Waldbrunn ist ein aufstrebender Luftkurort im Hohen Odenwald in der Nähe des Katzenbuckels mit einem vielbesuchten Kurzentrum. Eine Mittelpunktsschule ist am Ort. Zu den weiterführenden Schulen in Eberbach und Mosbach bestehen Busverbindungen.

Der zur Mitarbeit bereite Ältestenkreis wünscht sich einen Pfarrer, der zur Fortsetzung der bisherigen Arbeit bereit ist.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 3 Wochen an die Markgräflisch Badische Hauptverwaltung, 7777 Salem, Schloß, mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.

Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens 7. Januar 1981 abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens 17. Dezember 1980 abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. bei der Markgräflisch Badischen Hauptverwaltung in Salem eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz

Arbeitsrechts-Regelung Nr. 6/80 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter

Vom 29. September 1980

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechts-Regelung

beschlossen:

Artikel 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 2 Abs. 5 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3. 5. 1973 i. d. F. vom 7. 4. 1978, GVBl. 1979 S. 41, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechts-Regelung Nr. 1/80 vom 25. 2. 1980, GVBl. S. 75), wird wie folgt geändert.

1. Absatz 3 der Vorbemerkungen zum Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 4 der Vorbemerkungen des kirchlichen Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter wird Absatz 3.
3. Absatz 4 der Vorbemerkungen des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter erhält folgende Fassung:
„Bei der Vergütung der Professoren im Angestelltenverhältnis an Fachhochschulen wird die Besoldungsgruppe C zugrunde gelegt.“
4. Der Einzelgruppenplan 01 „Allgemeine Eingruppierungsmerkmale“ sowie der Einzelgruppenplan 02 „Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten“ wird gestrichen.

5. Im Einzelgruppenplan Nr. 11 „Religionslehrer“ erhält die Fallgruppe 5 b folgende Fassung:

„5 b) Religionslehrer wie zu 3.a in überwiegendem Einsatz an Realschulen, Gymnasien Sonderschulen und beruflichen Schulen, jedoch frühestens 4 Jahre nach Abschluß der Fachausbildung.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1—4 dieser Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.
2. Die Mitarbeiter, die bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 4 günstiger eingruppiert sind, bleiben in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert, solange dies günstiger ist.
3. Artikel 1 Nr. 5 dieser Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. September 1980 in Kraft.
4. Soweit Religionslehrer vor Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 5 überwiegend in den in Artikel 1 Nr. 5 genannten Schulen eingesetzt waren, werden diese Zeiten bei der nach Fallgruppe 6.a des Einzelgruppenplanes 11 „Religionslehrer“ festgelegten Zeiten der Bewährung voll, höchstens jedoch 3 Jahre, angerechnet.

Karlsruhe, den 29. September 1980

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

Ordnung

für die zusätzliche Altersversorgung der Diakonissen

Vom 30. September 1980

Gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Verordnung:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gewährung der zusätzlichen Altersversorgung

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden gewährt den Mitgliedern von Diakonissenhäusern (Diakonissen) unter den Voraussetzungen der Beteiligung und der Versicherung als zusätzliche Altersversorgung zu der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente und Sterbegeld.

§ 2

Beteiligung

Die Diakonissenhäuser sind nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. Dezember 1967/9. Januar 1968 i. d. F. vom 3. August 1976 seit dem 1. Januar 1968 an der Zusatzversorgungskasse beteiligt, sofern sie das beantragt haben.

§ 3

Versicherungspflicht

Die beteiligten Diakonissenhäuser sind verpflichtet, die Diakonissen mit dem Monat des Eintritts in das Diakonissenhaus zur Versicherung anzumelden.

§ 4

Regelung der Versicherungsverhältnisse

(1) Voraussetzungen und Umfang der Versicherung und der Leistungen sowie der Umlagen richten sich nach der Versorgungsordnung für die Mitarbeiter des kirchlichen und diakonischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 6. Februar 1968 in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Versorgungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 ist auch bei sonstigen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

2. Teil

Besondere Regelungen

§ 5

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für Umlagen sowie für die Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts gilt die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe V b BAT in der Fassung Bund/Länder zusätzlich einer Zuwendung in Höhe eines Monatsbetrages ohne Ortszuschlag, sonstige Zulagen oder Zuschläge.

§ 6

Ermittlung der Versorgungsrente

Die Bestimmungen der §§ 31 bis 34 und 49 der Versorgungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst finden Anwendung mit der Maßgabe, daß

- a) für die Ermittlung der Höhe der Versorgungsrente vor Vollendung des 40. Lebensjahres 50 v. H., in den übrigen Fällen 55 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als anrechenbare Bezüge gelten,
- b) die Mindestversorgungsrente bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen Erwerbsunfähigkeit und Alter bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 35 Jahren 501,20 DM und bei einer kürzeren gesamtversorgungsfähigen Zeit den entsprechenden Teil hiervon beträgt,
- c) die Zeiten vom Eintritt in das Diakonissenhaus an voll gesamtversorgungsfähig sind und
- d) Sterbegeld dem Diakonissenhaus gewährt wird, dem die versicherte Diakonisse im Zeitpunkt ihres Todes angehört hat.

§ 7

Beginn der Rente

Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 8

Zahlung der Leistungen

Die Leistungen der Zusatzversorgungskasse nach der Versorgungsordnung werden nur dem Diakonissenhaus ausbezahlt; eine Abtretungserklärung der versicherten Diakonisse ist vorzulegen. Beschei-

de oder Erklärungen der Zusatzversorgungskasse an das Diakonissenhaus werden mit der Zustellung an das Diakonissenhaus auch gegenüber den versicherten Diakonissen wirksam.

§ 9

Ausscheiden aus dem Diakonissenhaus

(1) Scheidet eine Diakonisse aus dem Diakonissenhaus aus, so endet die Versicherungspflicht mit dem Ende des Monats des Ausscheidens. Es entsteht ein eigener Anspruch der ausscheidenden Diakonisse auf Leistungen gegenüber der Zusatzversorgungskasse entsprechend den Bestimmungen der Versorgungsordnung für die Mitarbeiter des kirchlichen und diakonischen Dienstes.

(2) Versicherungen für Zeiten, die im Diakonissenverhältnis zurückgelegt werden, können nicht auf eine Zusatzversorgungseinrichtung für den öffentlichen oder kirchlichen Dienst übergeleitet werden.

(3) Erwirbt die ausgeschiedene Diakonisse noch einen Anspruch auf Versorgungs- oder Versicherungsleistungen an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung für den öffentlichen oder kirchlichen Dienst, dann wird die nach dieser Ordnung zu gewährende Versicherungsrente abgefunden. Der Antrag auf Abfindung ist spätestens nach Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu stellen.

3. Teil

Sicherstellung der Ansprüche

§ 10

Rückdeckungsversicherung

(1) Zur Sicherstellung von Ansprüchen, die sich aus der Versorgungsordnung ergeben, hat die Evangelische Landeskirche in Baden mit der Kirchlichen Versorgungskasse — Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit — in Berlin eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Die Versorgungskasse bildet zur Sicherstellung der Leistungsansprüche eine Deckungsrückstellung nach den Grundsätzen des § 68 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den hierzu vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für private Lebensversicherungsunternehmen erlassenen Richtlinien (§ 72).

(2) Die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung fließen der Zusatzversorgungskasse zu und werden zur Erfüllung der Versorgungs- und Versicherungsansprüche aller Versicherten verwendet. Der einzelne Versicherte hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der nach Absatz 1 abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

§ 11

Anwartschaftsdeckungsverfahren

(1) Die bei der Versorgungskasse zu bildende Deckungsrückstellung muß jederzeit einen solchen Stand aufweisen, daß sie unter Hinzurechnung der künftigen Beiträge nach Maßgabe des Rückdeckungsvertrages sowie der Zinseinnahmen zur Deckung der von der Zusatzversorgungskasse übernommenen und in Zukunft noch entstehenden Ver-

pflichtungen zur Aufbringung der in § 1 genannten Leistungen voraussichtlich ausreicht (Anwartschaftsdeckungsverfahren).

(2) Die Höhe der Deckungsrückstellung für die Versorgungsrenten ist jährlich zu überprüfen. Fehlbeträge sind im folgenden Kalenderjahr auszugleichen.

4. Teil

Schlußbestimmung

§ 12

Auflösung der Zusatzversorgungskasse

(1) Bei Auflösung der Zusatzversorgungskasse verbleiben die Ansprüche und die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung der Evangelischen Landeskirche in Baden, die daraus den Diakonissen eine zusätzliche Altersversorgung im Sinne dieser Versorgungsordnung gewährt.

(2) Absatz 1 gilt auch bei Übernahme der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden durch eine Zusatzversorgungseinrichtung für den öffentlichen oder kirchlichen Dienst oder durch einen anderen Versorgungs- bzw. Versicherungsträger, sofern die Übernahmevereinbarung keine Regelung über die Übernahme der Diakonissen enthält.

5. Teil

Inkrafttreten

§ 13

Die Versorgungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. September 1980

Evang. Oberkirchenrat

Niens

Bekanntmachungen

OKR 10. 10. 1980
Az. 11/22-11249

Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in der St. Jakobsgemeinde in Gernsbach

In der St. Jakobsgemeinde in Gernsbach wird mit Wirkung vom 1. November 1980 eine 2. Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

Händen von Pastor F.-W. Lindemann. Näheres zum Studiensemester 1981 wird den Teilnehmern zu gegebener Zeit vom Rektor des Studienseminars in Göttingen mitgeteilt.

Interessierte Pfarrerinnen oder Pfarrer werden gebeten, ihr Interesse bis zum 30. November 1980 dem Referat für Aus-, Fort- und Weiterbildung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe bekanntzugeben.

OKR 27. 10. 1980
Az. 22/36-11471

Kontaktstudium im Sommersemester 1981 in Göttingen

Das Landeskirchenamt der Evang.-Lutherischen Landeskirche Hannover ist bereit, einem bzw. zwei Pfarrern aus dem Bereich der Bad. Landeskirche Gelegenheit zu geben, am Kontaktstudium im Sommersemester 1981 in Göttingen in der Zeit vom 21. April bis 17. Juli 1981 teilzunehmen.

Ziel des Kontaktstudiums ist die schwerpunktmäßige und auf persönlicher Wahl gründende Aufarbeitung von Erfahrungen, Problemen und Konflikten aus der kirchlichen Praxis in Kontakt mit der wissenschaftlichen Theologie und den Sozial- und Humanwissenschaften. Zugleich orientiert das Studiensemester exemplarisch über wichtige Fragestellungen in Theologie, Kirche und Gesellschaft, und es vermittelt Anleitung zu intensiver Eigen- und Weiterarbeit. Außerdem besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer psychoanalytisch orientierten Fallbesprechungsgruppe.

Das Kontaktstudium wird in Verbindung mit der Universität Göttingen, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät, durchgeführt. Die organisatorische und studienbegleitende Leitung erfolgt durch den Rektor des Studienseminars Göttingen, Dr. Heinz Lorenz. Die Leitung der psychoanalytisch orientierten Fallbesprechung liegt in den

OKR 23. 10. 1980
Az. 32/46

Urlauber-Seelsorge im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche

Zur Durchführung des Dienstes der Urlauber-Seelsorge im europäischen Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche suchen wir Pfarrer und Pfarrdiakone.

Für die Urlauberseelsorge gelten die entsprechenden Bestimmungen (vgl. GVBl. Nr. 2/1978, S. 15 f.).

Zur Aufgabe eines Urlauberseelsorgers gehören:

- Gottesdienste in den betreffenden Gemeinden
- Wochenveranstaltungen, die einer sinnvollen Urlaubsgestaltung, aber auch einer glaubensmäßigen oder seelsorgerlichen Anregung und Beratung dienen
- Angebote für Einzelseelsorge.

Der Dienst der Urlauberseelsorge geschieht zur Verstärkung des Angebotes an Gottesdiensten und Seelsorge in Urlaubsgebieten, aber nicht zur Vertretung des Ortspfarrers.

Der Evang. Oberkirchenrat vergütet für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauberseelsorge 750 DM; bei Diensten im Ausland vergütet das Kirchliche Außenamt noch einen zusätzlichen Betrag.

Bei Diensten im Bereich der badischen Landeskirche gewährt der Evang. Oberkirchenrat einen Fahrtkostenzuschuß für eine Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse. Fahrtauslagen für Dienste am Urlaubsort werden auf Antrag erstattet.

Bei der Urlaubserseelsorge im Ausland handelt es sich um einen vom Kirchlichen Außenamt in Frankfurt (EKD) begleiteten Dienst an deutschen Urlaubern im Ausland. Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst getan werden soll, kann beim Evang. Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Blumenstr. 5, 7500 Karlsruhe 1, angefordert werden.

Die Urlaubserseelsorge im Ausland geschieht in der Regel in den Monaten Juli und August.

Bei der Urlaubserseelsorge im Bereich der badischen Landeskirche handelt es sich um einen vom Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe begleiteten Dienst an Urlaubern in Schwerpunkten der Feriengebiete.

Dieser Dienst erfolgt in folgenden Gemeinden:

Bad Rippoldsau	Lenzkirch
Bonndorf/Grafenhausen	Münstertal
Bühlertal	St. Blasien
Furtwangen	Titisee
Vöhrenbach	Todtnau und Schönau
Gütenbach	Triberg
Kirchzarten-Stegen	Waldkirch
Kollnau-Gutach	Zell-Harmersbach

Meldungen für den Dienst der Urlaubserseelsorge im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche erbitten wir an den Evang. Oberkirchenrat/Amt für Missionarische Dienste, Blumenstraße 5, 7500 Karlsruhe 1.

OKR 7. 11. 1980
Az. 60/3

Kirchengemeindliche Bauvorhaben — Bauaufsicht und Baufinanzierung

Zur Information der Kirchengemeinden, die Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten planen oder größere Instandsetzungsmaßnahmen durchführen müssen, haben wir ein Merkblatt zusammengestellt, in dem insbesondere das Genehmigungsverfahren — unter Hinweis auf die hierfür geltenden Bestimmungen — dargestellt und die Möglichkeiten der Baufinanzierung — landeskirchliche Finanzhilfen und sonstige Finanzierungsmöglichkeiten — aufgezeigt sind (mit näheren Angaben über die landeskirchlichen Bauprogramme und das Richtwerte- und Punktesystem).

Dieses Merkblatt kann in der erforderlichen Anzahl bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 4. 11. 1980
Az. 73/32-11534

Bezirksmännerpfarrer

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Evang. Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim wurde Pfarrer Gottfried K r i e c k in L a d e n b u r g berufen.